

COSMOS-standard

COSMOS-standard Bio- und Naturkosmetik Standard

Version 3.1 – einschließlich
redaktioneller Änderungen,
veröffentlicht am 28. Mai 2021

**Dieses Dokument stellt eine informative Übersetzung des Dokumentes
„COSMOS-standard, Version 3.1 – 1 June 2020 dar.
Maßgeblich ist der Wortlaut des englischsprachigen Dokumentes.**

Developed by leading associations and
certifiers in organic and natural cosmetics

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
1.1 Hauptziele des COSMOS-standard	4
1.2 Dokumente	5
2. VORSCHRIFTEN	6
3. GELTUNGSBEREICH.....	6
4. DEFINITIONEN.....	7
5. ALLGEMEINES.....	10
5.1 Vorsorgeprinzip	10
5.2 Tierversuche	10
5.3 Nachhaltigkeit	10
6. URSPRUNG UND VERARBEITUNG DER BESTANDTEILE	11
6.1 Kategorien der Bestandteile	11
6.2 Berechnungsregeln für Bio-Anteile	14
7. ZUSAMMENSETZUNG.....	17
7.1 Regeln für Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung	17
7.2 Regeln für Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung	18
7.3 Berechnungsregeln für den Anteil natürlichen Ursprungs.....	18
7.4 Palmöl, Palmkernöl und Derivate.....	18
7.5 Regeln für Bestandteile unter Bio-Zertifizierung	19
7.6 Regeln für Rohstoffe ohne Bio-Anteil, die zugelassen werden.....	19
8. LAGERUNG, HERSTELLUNG UND VERPACKUNG	20
8.1 Lagerung	20
8.2 Herstellung	20
8.3 Verpackung.....	20
8.4 Textilien	21
9. UMWELTMANAGEMENT	22
9.1 Umweltmanagementplan	22
9.2 Reinigung und Hygiene	22
10. KENNZEICHNUNG & KOMMUNIKATION	23
10.1 Allgemeine Regel	23
10.2 Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung	23
10.3 Für Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung	24
10.4 Bestandteile mit Bio-Anteil	24
10.5 Rohstoffe ohne Bio-Anteil.....	25
10.6 Begleitende Literatur	25
10.7 'Bio' im Namen eines Unternehmens oder einer Produktpalette.....	25
10.8 Verwendung der Signaturen, Namen oder Begriffe im Zusammenhang mit diesem Standard.....	25

11. ZERTIFIZIERUNG UND GENEHMIGUNG	26
11.1 Zertifizierung	26
11.2 Zulassung von Bestandteilen	26
11.3 Zertifizierungsstellen	26
12. ANWENDUNG DIESES STANDARDS	27
12.1 Datum des Inkrafttretens	27
12.2 Datum der Anwendung	27
12.3 Übergangsmaßnahmen	27
ANHÄNGE.....	28

1. EINLEITUNG

Dieser Standard wurde auf europäischer und internationaler Ebene von BDIH (Deutschland), COSMEBIO & ECOCERT (Frankreich), ICEA (Italien) und SOIL ASSOCIATION (UK), den Gründern von COSMOS-standard AISBL (einem internationalen gemeinnützigen in Belgien eingetragenen Verband) entwickelt, um gemeinsame Kriterien und Definitionen für Bio- und/oder Naturkosmetik festzulegen.

1.1 Hauptziele des COSMOS-standard

Eine große Herausforderung für unsere Gesellschaft ist der Umgang mit den Ausschweifungen und Fehlschlägen der aktuellen Entwicklungen. Der Aufbau einer „nachhaltigen Entwicklung“, die wirtschaftlichen Fortschritt und soziale Verantwortung vereint sowie das natürliche Gleichgewicht des Planeten erhält, ist ein Vorhaben, in das sich die Kosmetikbranche umfänglich einbringen will. Die Anwendung der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung in der Wirtschaft verlangt jedoch auch eine Veränderung der Produktionsmuster sowie des Konsumverhaltens. Der Bio- und Naturkosmetikbereich erkennt diese Herausforderung, die Verantwortung der Akteure und zeigt mit der Einrichtung eines neuen Standards für Natur- und Biokosmetik auf europäischer und internationaler Ebene deutlich seinen Einsatz, eine nachhaltige Entwicklung voranzubringen.

Um die Prozesse für eine nachhaltige Produktion und Nutzung anzuspornen, werden im Bereich der Bio- und Naturkosmetik einige einfache Regeln angewendet, die von den Prinzipien der Prävention und Sicherheit auf allen Ebenen der Kette, angefangen bei der Produktion der Rohstoffe bis zum Vertrieb der Fertigprodukte, bestimmt werden.

Diese Regeln sind:

- Förderung der Verwendung von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft und Wahrung der Bio-Diversität
- verantwortungsbewusster Umgang mit natürlichen Ressourcen und Rücksicht auf die Umwelt
- Einsatz sauberer Verarbeitungs- und Herstellungsverfahren, die den Einfluss auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt berücksichtigen
- Integration und Entwicklung des Konzepts der „Grünen Chemie“.

Dieser letzte Punkt, ein neuer Aspekt des COSMOS-standard, ist in Anbetracht der Besonderheiten und Einschränkungen der Rezepturen kosmetischer Mittel (vor allem im Vergleich zu Nahrungsmitteln) der Schlüssel zum Erfolg dieses Bestrebens.

Mit dieser „grünen Philosophie“ und diesem Wunsch, aktiv zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen, verpflichtet sich die Kosmetikbranche, einen Standard für Bio- und Naturkosmetik zu definieren und einzuführen. Dieser Standard berücksichtigt den aktuellen Stand der Technik, und fördert gleichzeitig eine Dynamik, die zu innovativen Entwicklungen führen wird.

Um die Umsetzung dieser Regeln auf der Ebene eines Standards zu ermöglichen, ist es nötig, die fünf Kategorien von Bestandteilen in einem kosmetischen Mittel zu charakterisieren (nachfolgend eine Auflistung in aufsteigender Reihenfolge des menschlichen Eingreifens):

1. Wasser – unerlässlicher Grundrohstoff bei der Produktentwicklung; seine Qualität ist entscheidend;
2. Mineralische Bestandteile – interessant und notwendig, aber nicht erneuerbar; sie erfordern in ihrer Verwendung und bei der weiteren Verarbeitung klare Umweltregeln;

3. Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile – profitieren bereits von zufriedenstellenden europäischen und anderen anerkannten Standards der biologischen Landwirtschaft;
4. Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile – zertifizierbar unter Verwendung biologischer Rohstoffe und sauberer Herstellungsprozesse, die den Prinzipien der „grünen Chemie“ folgen;
5. Andere Bestandteile – mit dieser Kategorie wird aktiv der Übergang von der aktuellen Situation auf die Ziele und die Richtung dieses Standards bewerkstelligt

Das ultimative Ziel des COSMOS-standard ist es sich mit den wichtigsten Fragen zu befassen, die für die Umwelt und das Wohlergehen des Menschen auf diesem Planeten von grundlegender Bedeutung sind. Für praktische Belange ist das Ziel, den Übergang zwischen den Möglichkeiten des technischen Fortschritts von Heute und Morgen sicher zu stellen, um die Entwicklung von immer mehr natürlicher und biologischer Kosmetik zu fördern. Dies ist notwendig für die Achtung der Verbraucher, die klar und transparent informiert werden müssen, damit sie selbst Akteure für eine nachhaltige Entwicklung sein können.

1.2 Dokumente

1.2.1 Dokumente

Die Standarddokumente sind:

- COSMOS-standard,
- COSMOS Technischer Leitfaden mit zusätzlichen Interpretationen und Erklärungen
- COSMOS Kennzeichnungsleitfaden
- COSMOS Kontrollhandbuch mit Zertifizierungs- und Akkreditierungsanforderungen

1.2.2 Urheberrecht

Dieser Standard ist das Eigentum der COSMOS-standard AISBL und darf nicht kopiert, reproduziert oder anderweitig verwendet werden, außer mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung.

1.2.3 Revision

Die Bio- und Naturkosmetikbranche entwickelt sich noch, und sowohl die Technologie als auch das Verständnis schreiten voran. Daher unterliegt der COSMOS-standard einer regelmäßigen Revision und Anpassung in Übereinstimmung mit den oben genannten Zielen, wobei die Verfügbarkeit der Bestandteile und Technologien nach einer umfassenden und offenen Beratung mit Interessenvertretern berücksichtigt werden.

2. VORSCHRIFTEN

Die Anwender dieses Standards sollen alle relevanten Rechtsvorschriften einhalten, einschließlich der EU Verordnung für kosmetische Mittel (EG Nr. 1223/2009) in der jeweils aktuellen Fassung, der EU REACH Verordnung (EG Nr. 1907/2006), der Verordnung über Werbeaussagen für kosmetische Mittel (EG Nr. 655/2013) und/oder gegebenenfalls anderer regionaler oder nationaler Gesetze für kosmetische Mittel.

Die Regelungen dieses Standards für Natur- und Bio-Produkte sind im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen einer großen Anzahl von Ländern, jedoch unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften, die in einigen anderen Ländern bestehen könnten.

3. GELTUNGSBEREICH

Dieser Standard gilt für kosmetische Mittel und Rohstoffe, die in kosmetischen Mitteln eingesetzt werden sollen, in zwei Bereichen:

- Geltungsbereich 1: Zertifizierung von Bio- oder Naturkosmetikprodukten, Rohstoffen mit Bio-Anteil, Basisformulierungen;
- Geltungsbereich 2: Zulassung von nicht-Bio Rohstoffen, die in zertifizierten Referenzen gemäß Bereich 1 verwendet werden können.

Die Anwender dieses Standards sind Hersteller, Verarbeiter und Markeninhaber von Bio- oder Naturkosmetik Produkten und Bestandteilen.

4. DEFINITIONEN

Im Zusammenhang mit diesem Standard gelten die nachfolgenden Definitionen.

„Agrar-Bestandteil“ - pflanzliches, tierisches oder mikrobiologisches Produkt, das aus Landwirtschaft, Aquakultur oder Wildsammlung/-ernte stammt.

„Agrar-Bestandteil“ - pflanzliches, tierisches oder mikrobiologisches Produkt, das aus Landwirtschaft, Aquakultur oder Wildsammlung/-ernte stammt.

„Katalysator“ - eine Substanz, die verwendet wird, um die Reaktionsrate zu verändern oder zu steigern, ohne dass diese im Prozess verbraucht wird.

„Chemisch verarbeitet“ - mit Hilfe chemischer Prozesse verarbeitet oder extrahiert, wie in Anhang II (zulässig) und Anhang III (nicht zulässig) aufgelistet.

„Verunreinigung“ - eine Substanz, die:

- im Material nicht natürlich enthalten ist, oder
- in größeren als den natürlich vorkommenden Mengen vorhanden ist, was zu Verschmutzung (Persistenz, Rückständen) sowie zu toxischen Risiken führen kann

Verunreinigungen können sein:

- Schwermetalle
- Aromatische Kohlenwasserstoffe
- Pestizide
- Dioxine & PCBs (Polychlorierte Biphenyle)
- Radioaktivität
- Gentechnisch veränderte Organismen (GVOs)
- Mykotoxine
- Arzneimittelrückstände
- Nitrate
- Nitrosamine

„Kosmetischer Bestandteil“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - Stoff oder Gemisch, der bzw. das absichtlich im Herstellungsprozess des kosmetischen Mittels verwendet wird. Als Bestandteile gelten jedoch nicht:

- Verunreinigungen von verwendeten Rohstoffen,
- technische Hilfsstoffe, die im Gemisch verwendet werden, im Fertigerzeugnis jedoch nicht mehr vorhanden sind

Der Begriff „Rohmaterial“ wird mit der gleichen Bedeutung wie kosmetischer Bestandteil verwendet. Hinweis - Das bei der Zubereitung des Endprodukts hinzugefügte Wasser zählt daher als eigenständiger Bestandteil.

„Kosmetisches Mittel“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - Stoff oder Gemisch, das dazu bestimmt ist, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

„Genetisch veränderter Organismus (GVO)“ – (aus der Richtlinie 2001/18/EG) GVO bezeichnet einen Organismus, mit Ausnahme des Menschen, bei dem das genetische Material auf eine Weise verändert wurde, die auf natürliche Weise durch Paarung und/oder natürliche Rekombination nicht auftritt. Anhang 1A (aus der Richtlinie 2001/18/EG) fasst zusammen, welche Techniken als genetische Veränderung gesehen werden.

„Derivat eines GVO“ - Substanz, die aus einem oder durch einen GVO hergestellt wird, wobei der GVO der Quellorganismus der Substanz ist oder direkt am letzten Prozess beteiligt ist, der eine wesentliche Veränderung der Substanz herbeiführt.

„Hersteller“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - jede natürliche oder juristische Person, die ein kosmetisches Mittel herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt, und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt.

„Herstellung“ - Folge von Vorgängen, die in einem Werk oder Labor ausgeführt werden, um Produkte zu erhalten, zuzubereiten, zu verarbeiten und zu kennzeichnen.

„Mineral“ - Rohstoff, der aus natürlich vorkommenden Substanzen gewonnen wird, die durch geologische Prozesse geformt wurden, aber ausgenommen Materialien, die von fossilen Quellen stammen.

„Gemisch“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - Gemisch oder Lösung, aus zwei oder mehreren Stoffen bestehend.

„Molekülteil“ - ein spezifisches Segment eines Moleküls.

„Nanomaterial“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - ein unlösliches oder biologisch beständiges und absichtlich hergestelltes Material mit einer oder mehreren äußeren Abmessungen oder einer inneren Struktur in einer Größenordnung von 1 bis 100 Nanometern.

„Natürlicher Ursprung“ - die folgenden Bestandteile sind natürlichen Ursprungs: Wasser, Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs, physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile sowie chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (und Teile davon), die vollständig aus den vorgenannten hergestellt werden. Die folgenden Bestandteile sind nicht natürlichen Ursprungs: petrochemische Molekülteile, Konservierungsmittel und Denaturierungsmittel petrochemischen Ursprungs.

„NNI“ (Non-Natural Ingredient) (Nicht natürlicher Bestandteil) – Konservierungsstoffe und Vergällungsmittel aus petrochemischem Ursprung. Obwohl sie in der Regel petrochemischer Herkunft sind, finden sich alle oder die meisten ihrer Strukturen in der Natur (naturidentisch).

„Biologisch/Bio“ - Produktionsweise in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder anderen Bio Standards, die den Codex Alimentarius GL 32 als Bezugspunkt verwenden und die nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder einem entsprechenden nationalen oder internationalen Standard oder diesem Standard durch eine ordnungsgemäße Zertifizierungsstelle oder Behörde zertifiziert ist. Wird in diesem Standard auf biologisch/bio bezogen, schließt dies andere Begriffe mit ein, die das gleiche in anderen Sprachen bedeuten, und die denselben Beschränkungen unterliegen.

- Als konform mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gelten diejenigen Standards, die durch die in dieser Verordnung festgelegten Mechanismen als konform oder gleichwertig anerkannt wurden
- • Als Bezugspunkt des Codex Alimentarius GL 32 gelten die nationalen Standards (z.B. durch oder in den nationalen Rechtsvorschriften anerkannt), in denen der Codex Alimentarius GL 32 im Standard eindeutig aufgeführt ist

„Bio-Gehalt“ - der Teil eines Bestandteils (oder eines Erzeugnisses), der aus einem biologischen Produktionssystem stammt, das zertifiziert ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder einem gleichwertigen nationalen oder internationalen Standard oder diesem Standard durch eine ordnungsgemäße Zertifizierungsstelle oder Behörde.

«Petrochemischer Anteil» - Teil eines Moleküls, das aus Erdöl gewonnen wird.

„Physikalisch verarbeitet“ - mit physikalischen Prozessen verarbeitet oder extrahiert, wie die unter Anhang I gelisteten (die zugelassen sind).

„Primärer Rohstoff“ - Produkt pflanzlichen, tierischen oder mikrobiologischen Ursprungs, sowie Mineralien, das als Ausgangsrohstoff bei der Herstellung kosmetischer Bestandteile verwendet wird.

„Rinse-off Produkt“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - ein kosmetisches Mittel, das nach der Anwendung auf Haut, Haar oder Schleimhäuten abgespült werden muss.

„Seife“ - Produkt (flüssig oder fest), das durch eine Verseifungsreaktion entsteht.

„Stoff“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

„Gesamtprodukt“ - das fertige kosmetische Mittel einschließlich aller Bestandteile (Wasser, Mineralien, physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile, chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile und andere Bestandteile).

5. ALLGEMEINES

5.1 Vorsorgeprinzip

Wenn es wissenschaftliche Hinweise gibt, dass ein Bestandteil, eine Technologie oder ein Prozess gesundheitliche oder ökologische Risiken birgt, wird das Vorsorgeprinzip angewendet und diese werden nicht zugelassen. Aus diesem Grund ist Nachfolgendes nicht zulässig:

5.1.1 Nanomaterialien

Nanomaterialien sind verboten. Es wird anerkannt, dass es eventuell Ausnahmen geben muss, und Anträge für Ausnahmen, die von technischen Dossiers gestützt werden, werden berücksichtigt.

5.1.2 Gentechnisch veränderte Organismen (GVOs)

Primäre Rohstoffe oder Bestandteile, die GVOs oder deren Derivate sind, sind verboten. Verunreinigungen von primären Rohstoffen oder Bestandteilen mit gentechnisch verändertem Material dürfen nicht über 0,9% für diesen primären Rohstoff oder diesen Bestandteil liegen, und sie dürfen nur oberhalb der zulässigen Nachweisgrenze von 0,1% liegen, sofern sie unbeabsichtigt hinzugekommen sind oder aus technischen Gründen nicht zu vermeiden sind.

5.1.3 Bestrahlung

Gamma- und Röntgenstrahlung sind verboten.

5.2 Tierversuche

Kosmetische Produkte dürfen nicht vom Hersteller oder Dritten, die vom Hersteller dazu veranlasst werden, an Tieren getestet werden. Kosmetische Bestandteile dürfen nicht vom Hersteller oder Dritten, die vom Hersteller dazu veranlasst werden, an Tieren getestet werden, es sei denn, dies ist durch ein anderes Recht als das Kosmetikrecht gesetzlich vorgeschrieben.

5.3 Nachhaltigkeit

Die Erhaltung der Artenvielfalt und Nachhaltigkeit sind wichtige Faktoren, die bei der Auswahl von Materialien für zertifizierte Produkte / Bestandteile zu berücksichtigen sind.

5.3.1 Palmöl

Palmöl und Palmkernöl (und deren Derivate), die in kosmetischen Mitteln und Bestandteilen verwendet werden, müssen aus kontrolliert biologischem Anbau oder zertifizierten nachhaltigen Quellen (CSPO) stammen.

Siehe Abschnitt 7.4 mit Details zu Inhaltsstoffen, auf die dies zutrifft. Siehe Abschnitt 12 für die Umsetzung dieser Vorgaben.

Die Rohstoffe, die aus CSPO stammen, werden regelmäßig überprüft, um die Verfügbarkeit zu erfassen, mit dem Ziel, weitere Bestandteile verpflichtend aus CSPO zu verwenden. COSMOS setzt sich dafür ein, dass die Beschaffung von Palmöl-Bestandteilen in allen COSMOS-Lieferketten keine negativen Auswirkungen auf die natürlichen Ökosysteme, einschließlich der Primärregenwälder, hat.

6. URSPRUNG UND VERARBEITUNG DER BESTANDTEILE

In diesem Standard werden die Bestandteile in fünf Kategorien eingeteilt:

- Wasser
- Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs
- Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile
- Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile
- Andere Bestandteile

Jede Bestandteilkategorie unterliegt Anforderungen.

Es gilt die gleiche Einteilung für den Ursprung und die Zusammensetzung eines einzelnen kosmetischen Bestandteils oder eines Gemischs kosmetischer Bestandteile. Hersteller von Bestandteilen müssen die entsprechenden Anteile in der technischen Dokumentation angeben.

Nur physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile und chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile können Bio zertifiziert werden. Um als Bio-Bestandteil oder Bestandteil mit Bio-Anteil berücksichtigt zu werden, müssen sie zertifiziert sein. Detaillierte Anforderungen und Rechenregeln für Bio-Anteile von Bestandteilen werden weiter unten angegeben.

6.1 Kategorien der Bestandteile

6.1.1 Wasser

Das verwendete Wasser muss mit Hygienestandards (KBE unter 100/ml) übereinstimmen und kann sein:

- Trinkwasser
- Quellwasser
- Durch Osmose erhaltenes Wasser
- Destilliertes Wasser
- Meerwasser

Das Wasser darf mit den nach Anhang I zulässigen Verfahren behandelt werden.

6.1.2 Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs

Mineralien dürfen verwendet werden, solange sie ohne absichtliche chemische Modifikation und vorzugsweise aus umweltverträglichen Extraktionsprozessen erhalten werden.

Bestandteile mineralischen Ursprungs dürfen nur verwendet werden, wenn sie in Anhang IV aufgeführt sind, und sie müssen relevanten Rechtsvorschriften entsprechen.

Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs dürfen mit den unter Anhang I zugelassenen physikalischen Verfahren behandelt werden.

6.1.3 Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile

Darunter fallen physikalisch verarbeitete Produkte pflanzlichen, tierischen oder mikrobiologischen Ursprungs, die nachstehenden Bedingungen entsprechen.

- Nur primäre Rohstoffe von Pflanzen, Tieren oder mikrobiologischem Ursprung, die mit den unter Anhang I aufgelisteten physikalischen Verfahren gewonnen wurden, sind zulässig.
- Nur primäre Rohstoffe, die die Anforderungen der 'Convention of International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora' erfüllen (CITES, Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen) sind zulässig.

Verboten ist die Verwendung von:

- Pflanzen, Pflanzenmaterial und Mikroorganismen, die gentechnisch verändert wurden
- primären Rohstoffen, die von lebenden oder geschlachteten Tieren extrahiert wurden

Die Verwendung von tierischen Bestandteilen ist zulässig so lange:

- sie von Tieren produziert wurden, aber nicht Teil der Tiere sind,
- sie nicht den Tod des betroffenen Tieres verursachen
- sie nur mit den unter in Anhang I beschriebenen Methoden gewonnen wurden

6.1.4 Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile

Darunter fallen chemisch verarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen, tierischen oder mikrobiologischen Ursprungs, die nachstehenden Bedingungen entsprechen.

Nur primäre Rohstoffe, die die Anforderungen der 'Convention of International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora' erfüllen (CITES, Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen) sind zulässig.

Verboten ist die Verwendung von:

- Pflanzen, Pflanzenmaterial und Mikroorganismen, die gentechnisch verändert wurden
- primären Rohstoffen, die von lebenden oder geschlachteten Tieren extrahiert wurden

Die Verwendung von tierischen Bestandteilen ist zulässig so lange:

- sie von Tieren produziert wurden, aber nicht Teil der Tiere sind,
- sie nicht den Tod des betroffenen Tieres verursachen
- sie nur mit den unter in Anhang I und II beschriebenen Methoden gewonnen wurden

Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile dürfen mineralische Anteile enthalten.

Hinweis – Alkohol und andere Produkte der Fermentation sind chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile.

Die folgenden Anforderungen gelten für Hersteller von chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen, die die Prinzipien der grünen Chemie für alle zur Herstellung der Bestandteile nötigen Reaktionsschritte befolgen sollten (Environmental Protection Agency Green Chemistry Programme, USA, 1998; www.epa.gov/greenchemistry).

Die Hersteller von chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen:

- dürfen nur die in Anhang II aufgeführten chemischen Prozesse verwenden (Hinweise auf nicht zulässige Prozesse gibt Anhang III) und müssen erneuerbare Ressourcen verwenden
- dürfen Bestandteile aus Kulturen oder Fermentierung sowie anderer Gentechnik-freier Biotechnologie verwenden, die Kulturen dürfen nur Rohstoffe aus natürlichen, pflanzlichen oder mikrobiologischen Rohstoffen verwenden, ohne genetisch veränderte Organismen oder deren Derivate einzusetzen
- müssen mit den folgenden quantitativen Anforderungen für ihre chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile übereinstimmen:

Prinzip	Anforderung
Atom Ökonomie	Reaktionsmasseneffizienz (des letzten Reaktionsschritts) $\geq 50\%$ Reaktionsmasseneffizienz = (Gewicht der gewünschten Produkte / Gewicht aller Reaktionspartner) x 100
Nicht-persistente, nicht-bioakkumulative und nicht toxische Produkte	Erlaubt sind Substanzen/Zubereitungen, die die folgenden Anforderungen erfüllen: aquatische Toxizität (LC50, EC50, IC50) > 1 mg/l und biologische Abbaubarkeit >95% Aquatische Toxizität (LC50, EC50; IC50) > 10 mg/l und biologische Abbaubarkeit: > 70% (oder 60% entsprechend untenstehenden Tests) <i>In Bezug auf aquatische Toxizität:</i> Die Durchführung neuer Fisch- und Daphnien Tests zur Bestimmung unbekannter LC50/EC50-Werte für die COSMOS-Zertifizierung ist nicht erlaubt. Stattdessen muss die Berechnung aus verfügbaren Daten, basierend auf indirekten Alternativmethoden und in-vitro-Tests, verwendet werden. <i>Akzeptierte Methoden der biologischen Abbaubarkeit:</i> <ul style="list-style-type: none"> - OECD 301A (ISO 7827) oder OECD 301E: Abbau > 70% - OECD 301B (ISO 9439), OECD 301C, OECD 301D (ISO 10707), OECD 301F (ISO 9408) oder OECD 310 (ISO 14593): Abbau > 60%

Hinweis - Anhang VIII enthält Informationen über Ausnahmen für bestimmte Kategorien von Bestandteilen, für die es nicht notwendig ist, die Atom Ökonomie oder die Nicht-Persistenz Anforderungen zu erfüllen.

Mit dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung der Grünen Chemie ist es noch nicht möglich, spezifische Einschränkungen oder Anforderungen für alle Prinzipien festzulegen. Für die folgenden Prinzipien müssen die Hersteller von chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen darüber informieren, wie das Prinzip angewendet oder gemessen wird:

Prinzip	Anforderung
Energieeffizienz (geringer Energieverbrauch)	Information (eventuell für das gesamte Werk)
Keine temporären Modifikationen (Zwischenstufen)	Information
Analysemethode (z.B. Echtzeitanalyse)	Information
Geringere Abfallproduktion	Information (eventuell für das gesamte Werk)
Begrenzung des Unfallrisikos	Information

Die Grüne Chemie befindet sich jedoch noch in der Entwicklung. Wenn sich die Prinzipien und die Praxis der Grünen Chemie weiterentwickeln, werden die Kriterien weiter ausgearbeitet und in diesen Standard aufgenommen.

Hinweis- siehe Kapitel 12 „Umsetzung“ für Übergangsfristen

6.1.5 Andere Bestandteile

Bestimmte andere Bestandteile sind zulässig, solange keine effektiven natürlichen Alternativen verfügbar sind? um die Sicherheit der Verbraucher oder die Wirksamkeit des Produkts zu gewährleisten. Es sind nur die in Anhang V aufgelisteten Bestandteile zugelassen.

6.2 Berechnungsregeln für Bio-Anteile

Die nachstehenden Berechnungsregeln müssen verwendet werden, um den Bio-Anteil für jeden kosmetischen Bestandteil zu bestimmen.

Physikalisch oder chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile, die nicht in den Geltungsbereich der zuvor erwähnten anerkannten biologischen Produktionssysteme fallen (siehe Kapitel 4 „Definitionen“), müssen entsprechend diesem Standard zertifiziert werden, damit ein Hersteller die Bio-Anteile als konform mit diesem Standard ausloben kann. Für die Zertifizierung dieser Bio-Bestandteile ist kein Minimum des Bio-Anteils erforderlich.

Für alle Bestandteile muss der tatsächliche Bio-Anteil, berechnet gemäß diesem Standard, in der technischen Dokumentation angegeben werden.

6.2.1 Wasser

Wasser kann nicht biologisch zertifiziert werden. Darunter fällt Wasser, das:

- direkt hinzugefügt wird, oder
- indirekt hinzugefügt wird, als Gemisch mit anderen Bestandteilen oder als Komponente anderer Bestandteile, zum Beispiel von Mineralien, physikalisch oder chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen.

Der flüssige Gehalt (Saft) frischer Pflanzen wird nicht als Wasser berücksichtigt. Siehe Kapitel 6.2.3 zu Extrakten und der Rekonstitution getrockneter oder konzentrierter Bestandteile.

6.2.2 Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs

Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs können nicht biologisch zertifiziert werden.

6.2.3 Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (PPAI)

- a) bei physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen unter ausschließlicher Verwendung von Bio-Primärrohstoffen oder Bio-Primärrohstoffen und Bio-Lösungsmitteln beträgt der Bio-Anteil 100%
- b) bei Extrakten auf Wasserbasis wird der Bio-Anteil wie folgt berechnet: Erster Schritt
 Verhältnis = [Bio-Frischpflanze / (Extrakt - Lösungsmittel)]
 Ist das Verhältnis größer 1, wird es als 1 gezählt.

Zweiter Schritt

% Bio = {[Verhältnis x (Extrakt - Lösungsmittel) / Extrakt] + [Bio-Lösungsmittel / Extrakt]} x 100

Bedingungen:

- Unter Lösungsmittel versteht man die Menge des im erhaltenen Extrakt vorhandenen Lösungsmittels
- Wasser wird nicht als Lösungsmittel betrachtet
- Gemische von Bio- und nicht Bio-Rohstoffen derselben Pflanze können nicht für die Bio-Berechnung berücksichtigt werden

Bei Wasser basierten Extrakten, die nur Wasser verwenden, wird der Bio-Anteil wie folgt berechnet:

% Bio = (Bio-Frischpflanze / Extrakt) x 100

- c) Für nicht-wässrige Extrakte, wird der Bio-Anteil wie folgt berechnet:

% Bio = (Bio-Pflanze* + Bio-Ausgangslösungsmittel) / (Pflanze* + alle Ausgangslösungsmittel) x 100

* frische oder getrocknete Pflanze:

- Unter Lösungsmittel versteht man die Menge des im erhaltenen Extrakt vorhandenen
 - Wasser wird nicht als Lösungsmittel betrachtet.
- Gemische von Bio- und nicht Bio-Rohstoffen derselben Pflanze können nicht für die Bio-Berechnung berücksichtigt werden

Allgemeine Bedingungen (für a, b und c):

- Wenn Alkohol als Extraktionsmittel verwendet wird, muss es Bio-Alkohol sein. Wird ein Biobestandteil mit nicht-Bio Alkohol extrahiert, zählt der Bestandteil nicht zu dem Bioanteil.
- Wird ein physikalisch verarbeiteter Agrar-Bestandteil mit Wasser, einem nicht Bio-Lösungsmittel oder nicht Bio-Trägerstoff verdünnt oder nach der Verarbeitung mit anderen Zusatzstoffen vermischt, reduziert sich der Bio-Anteil entsprechend.

- Zur Berechnung des entsprechenden Frischgewichts von getrocknetem Pflanzenmaterial bei der Berechnung des Bio-Anteils von Extrakten, ist es möglich:
 - entweder das tatsächliche Trocken-Frisch-Verhältnis für das Material zu verwenden (Bereitstellung der Information über dieses Verhältnis)
 - oder folgende Verhältnisse zu verwenden:

Holz, Rinde, Samen, Nüsse und Wurzeln	1 : 2,5
Blätter, Blüten und oberirdische Teile	1 : 4,5
Früchte (z.B. Aprikose, Trauben)	1 : 5
Wässrige Früchte (z.B. Orange, Ananas)	1 : 8
- Es ist möglich, reine Konzentrate und getrocknete Pulver auf den natürlichen Zustand zu rekonstituieren, vorausgesetzt:
 - die Rekonstitution erfolgt vor Hinzufügen zu einer Rezeptur, und
 - das Konzentrat oder Pulver darf keine anderen Bestandteile, Zusatzstoffe oder Trägerstoffe enthalten (beispielsweise können solche, die mit Trägern wie Maltodextrin gemischt werden, nicht rekonstituiert werden).

Hinweis – die Gefriertrocknung erhält die Qualität am besten.

Für die Berechnung des Prozentanteils eines physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteils in Extrakten, bei denen das frische Pflanzenmaterial nicht in Bio-Qualität verwendet wird, muss eine Berechnung analog zu b) oder c) angewendet werden, wobei in der Formel „Bio-Frischpflanze“ durch „Frischpflanze“ ersetzt wird.

6.2.4 Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (CPAI)

Bei chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen wird der Bio-Anteil dieses Bestandteils als Anteil (nach Gewicht) der Bio-Primärrohstoffe in dieser Zutat berechnet, unter Berücksichtigung aller Ausgangs-Primärrohstoffe, die verwendet wurden, um diesen Bestandteil herzustellen:

CPAI % Bio = [(alle Bio-Ausgangsprimärrohstoffe – Bio-Ausgangsprimärrohstoffe im Überschuss) /

(alle Ausgangsprimärrohstoffe – alle Ausgangsprimärrohstoffe im Überschuss)] x 100

Bedingungen:

- Lösungsmittel, die keine chemische Reaktion eingehen, sind nicht als Ausgangsprimärrohstoffe zu berücksichtigen
- Als Überschuss wird die Menge der Ausgangsprimärrohstoffe verstanden, die recycelt oder später entfernt wird
- Wird ein chemisch verarbeiteter Agrar-Bestandteil mit Wasser, einem nicht Bio-Lösungsmittel oder nicht Bio-Trägermaterial verdünnt, reduziert sich der Bio-Anteil entsprechend
- Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile, die durch Spaltung aus 100% Bio-Primärrohstoffen gewonnen werden, werden mit 100 % Bio-Anteil berücksichtigt.

Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile selbst können gemäß diesem Standard zertifiziert werden, jedoch:

- gibt es keine Minimumforderung des Bio-Anteils, und
- der Bio-Anteil, wie oben berechnet, muss deutlich ausgewiesen werden

7. ZUSAMMENSETZUNG

Dieser Standard erfasst zwei Arten von Fertigerzeugnissen und zwei Arten von Bestandteilen:

- Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung
- Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung
- Bestandteile unter COSMOS Bio-Zertifizierung
- Rohstoffe ohne Bio-Anteil, die zugelassen sind

Der Anteil an physikalisch verarbeiteten Agrar-Rohstoffen (PPAI) eines kosmetischen Produktes wird wie folgt berechnet:

$\% \text{ PPAI Produkt} = \frac{\sum \text{Gewicht von PPAI von jedem Bestandteil}}{\text{Gewicht aller Bestandteile}} \times 100$

$\% \text{ Bio PPAI Produkt} = \frac{\sum \text{Gewicht von Bio PPAI von jedem Bestandteil}}{\text{Gewicht aller Bestandteile}} \times 100$

$\% \text{ Bio Produkt} = \frac{[\sum \text{Gewicht von Bio PPAI von jedem Bestandteil} + \sum \text{Gewicht von Bio CPAI von jedem Bestandteil}]}{\text{Gewicht aller Bestandteile}} \times 100$

7.1 Regeln für Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung

7.1.1 Bestandteile

- Mindestens 95% der physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile (PPAI) muss biologisch sein
- Die restlichen physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile (PPAI) müssen biologisch sein, wenn sie in Anhang VI aufgeführt sind
- Die chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile (CPAI), die in Anhang VII aufgeführt sind müssen biologisch sein

Aufgrund der Zusammensetzung von Produkten mit hohem Anteil von CPAI (z.B. Seifen, alkoholische Mischungen, Parfum, Eau de Toilette, Kölnisch Wasser, Erfrischungswasser, etc.), bei denen die >95% Bio PPAI-Anforderung nicht erfüllt werden kann, wird dieses Kriterium folgendermaßen angepasst:

- Für Alkohol-basierte Produkte (Alkohol $\geq 50\%$ in der Formulierung) müssen mindestens 95% von [PPAI + Alkohol] biologisch sein:

$$\frac{[\text{Bio PPAI} + \text{Bio Alkohol}]}{[\text{alle PPAI} + \text{Alkohol}]} > 95\%$$
- Für Seifen:
 - Bei der Herstellung von Seifen aus Rohstoffen zum fertigen Seifenprodukt (Verwendung von Pflanzenölen) gibt es keine Änderung des Kriteriums: Bio PPAI / alle PPAI > 95%
 - Wenn Seifennudeln verwendet werden und andere Zutaten hinzugefügt werden, wird diese Berechnung verwendet: mindestens 95% der [PPAI + CPAI Seifen] muss biologisch sein: $\frac{[\text{Bio PPAI} + \text{Bio CPAI Seife}]}{(\text{alle PPAI} + \text{CPAI Seife})} > 95\%$

unter Verwendung der folgenden Gleichungen:

Bio CPAI-Seife =

$$\frac{[(\text{Bio-Agrarbestandteile Verseifung} - \text{Bio-Agrarbestandteile Verseifung im Überschuss}) / (\text{alle Agrarbestandteile Verseifung} - \text{alle Agrarbestandteile Verseifung im Überschuss})] \times 100}$$

CPAI-Seife =

$$\frac{[(\text{Agrarbestandteile Verseifung} - \text{Agrarbestandteile Verseifung im Überschuss}) / (\text{alle Agrarbestandteile Verseifung} - \text{alle Agrarbestandteile Verseifung im Überschuss})] \times 100}$$

Alle Inhaltsstoffe, die Zusatzstoffe sind und nicht zur Verseifung verwendet werden, wie z. B. Zitronensäure, werden in diesen Gleichungen nicht berücksichtigt.

- Die restlichen physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile (PPAI) müssen biologisch sein, wenn sie in Anhang VI aufgeführt sind.

7.1.2 Gesamtprodukt

- Mindestens 20% der Gesamtprodukt muss biologisch sein.
- Ausnahme müssen bei Rinse-off Produkten, nicht emulgierten wässrigen Produkten und bei Produkten, die mindestens 80% Mineralien oder Bestandteile mineralischen Ursprungs enthalten, mindestens 10% des Gesamtproduktes biologisch.

7.2 Regeln für Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung

Es gibt keine Anforderung eine Mindestmenge an Bio-Bestandteilen zu verwenden (siehe jedoch Kapitel 10.3, zu den Anforderungen an die Kennzeichnung von Bio-Bestandteilen auf dem Etikett des Produkts).

Basis-Formulierungen ohne Bio-Gehalt (z. B. Shampoo-, Seifen-Grundlagen) können den normalen Rohstoff-Zulassungsprozess nicht durchlaufen. Sie müssen stattdessen nach COSMOS CERTIFIED ohne Bioanteil zertifiziert werden (einschließlich eines Vor-Ort Audits).

7.3 Berechnungsregeln für den Anteil natürlichen Ursprungs

Der Anteil natürlichen Ursprungs eines kosmetischen Mittels wird wie folgt berechnet:

$$\% \text{ natürlicher Ursprung des Gesamtproduktes} = \frac{[\text{Gewicht des Gesamtproduktes} - \text{Gewicht der nicht-natürlichen Bestandteile (Anhang V.1)} - \text{Gewicht der petrochemischen Molekülteile (Anhang V.3)}] / \text{Gewicht aller Bestandteile} \times 100}$$

7.4 Palmöl, Palmkernöl und Derivate

Die folgenden Zutaten, die in COSMOS-zertifizierten Produkten und Bestandteilen und zugelassenen Rohstoffen verwendet werden, müssen aus biologischer Herkunft oder zertifiziertem nachhaltigem Anbau (CSPO) sein, wobei mindestens das Massenbilanz-Lieferkettenmodell zu verwenden ist:

- Palmöl (Hinweis, muss für COSMOS ORGANIC Produkte biologisch sein, Anhang VI)
- Palmkernöl
- Glycerin, Cocamidopropylbetaine und Cocobetaine

- Fettsäuren: Stearinsäure, Palmitinsäure, Myristinsäure, Laurinsäure
- Fettalkohole: Cetylalkohol, Cetearylalkohol, Stearylalkohol, Laurylalkohol
- Ester aus Fettsäuren oder Fettalkoholen: Cetylpalmitat, Cetylphosphat, Myristylmyristat, Glyceryl(mono)stearat und Glyceryloleat
- Triglyceride: C8-C10 Capryl/Caprintriglyceride und C10-C18 Triglyceride

Wenn eine Handelsware/-mischung alle Bestandteile der obigen Liste enthält, müssen diese (Bio sein oder) aus CSPO stammen (z.B. wenn ein Produkt Stearinsäure und Palmitinsäure enthält, müssen diese aus CSPO stammen.) Wenn eine Handelsware/-mischung einige der Zutaten aus der obigen Liste sowie andere Zutaten, die nicht auf der Liste stehen (z.B. ein Extrakt) enthält, muss keiner der Bestandteile aus CSPO stammen, obwohl dies falls möglich empfohlen wird. Wenn einem Inhaltsstoff aus der Liste Wasser hinzugefügt wurde, muss er immer noch von CSPO stammen.

Das erforderliche Mindestniveau ist das Mass-Balance-Lieferkettenmodell. Dies bedeutet, dass Certified Segregated und Identity Preserved (IP) akzeptabel sind, aber Book & Claim nicht.

Hinweis: Siehe Abschnitt 12 "Implementierung" für die Umsetzung dieser Vorgaben

7.5 Regeln für Bestandteile unter Bio-Zertifizierung

Für Rohstoffe mit Bio-Anteil, für die eine COSMOS-Zertifizierung beantragt wird, ist kein Mindestprozentsatz an Bio-Anteil erforderlich, sobald mindestens ein biologischer Inhaltsstoff in diesem Rohstoff enthalten ist.

7.6 Regeln für Rohstoffe ohne Bio-Anteil, die zugelassen werden

Für Rohstoffe ohne Bio-Anteil, für die eine COSMOS-Zulassung beantragt wird, ist kein Mindestgehalt an Bio-Bestandteilen erforderlich.

8. LAGERUNG, HERSTELLUNG UND VERPACKUNG

8.1 Lagerung

Lagerräume müssen deutlich gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung oder ein Risiko für die Integrität der Produkte zu vermeiden.

8.2 Herstellung

Unterschiedliche Herstellungsprozesse müssen getrennt werden, um eine Verunreinigung der biologischen oder natürlichen Bestandteile zu verhindern.

Es muss ein Qualitätskontrollsystem etabliert sein, das Folgendes umfasst:

- vollständige Rückverfolgbarkeit der Bestandteile und der Endprodukte
- Herstellungsvorschriften für alle Phasen
- Prüfung von Bestandteilen und Produkten, sowie
- Analyse-, Herstellungs- und Lagerprotokolle

8.3 Verpackung

Primäre und sekundäre Verpackungsbestandteile und Textilkomponenten müssen die folgenden Kriterien erfüllen. Zubehör, das mit Produkten verkauft wird, wie Bürsten, Applikatoren oder technischen Teile müssen die Vorschriften nicht einhalten.

8.3.1 Um die direkten und indirekten Umweltbelastungen der Verpackungen im Verlauf ihres Lebenszyklus zu minimieren, ist es erforderlich:

- die Menge des verwendeten Materials zu minimieren
- die Menge wiederverwendbarer und recycelbarer Materialien zu maximieren, und
- wo möglich Materialien mit recyceltem Gehalt zu verwenden.

Bei einer Inspektion muss gezeigt werden, dass dies für jedes verwendete Verpackungsformat umgesetzt wurde.

8.3.2 Verpackungen müssen mindestens alle drei Jahre gemäß Standard 8.3.1 abgeglichen werden, und es muss nachgewiesen werden, dass dies durchgeführt wurde, beispielsweise durch Protokollierung von Prüfabläufen oder anhand einer vorhandenen Firmenrichtlinie, die dieses Vorgehen erfordert.

8.3.3 Alle verwendeten Verpackungsmaterialien müssen auf der Liste der akzeptierten Materialien von Anhang IX stehen.

8.3.4 Die Verwendung der folgenden Materialien in Verpackungen ist verboten:

- Polyvinylchlorid (PVC) und andere chlorierte Kunststoffe
- Polystyrol und andere Kunststoffe mit Styrol
- Materialien oder Stoffe, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, davon abstammen oder mit deren Einsatz hergestellt wurden.
- Teile von Tieren oder Substanzen, die von Tieren hergestellt werden (z.B. Leder, Seide)

Es muss nachgewiesen werden, dass diese Stoffe nicht verwendet wurden, zum Beispiel durch eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten.

8.3.5 Es wird anerkannt, dass eventuell Ausnahmen für bestimmte technische Zwecke (z.B. Pumpen, Applikatoren, Tropfer, Bürsten) notwendig sind, für die keine anderen Materialien die gewünschten Eigenschaften liefern können. Anträge auf Ausnahmen, die von technischen Dossiers gestützt werden, werden berücksichtigt.

8.3.6 Es dürfen nur die nachfolgenden Treibgase verwendet werden:

- Luft
- Sauerstoff
- Stickstoff
- Kohlendioxid
- Argon.

8.4 Textilien

Einige kosmetische Mittel enthalten Textil-Komponenten (Tücher, Streifen, Masken, Pads, etc.), die verwendet werden können, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Für COSMOS ORGANIC Produkte muss die kosmetische Formulierung diesem Standard entsprechen und das Textilmaterial muss 100% Bio zertifiziert sein.
- Für COSMOS NATURAL Produkte müssen Textilmaterialien den Vorgaben für physikalisch bzw. chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile dieses Standards entsprechen, aber müssen nicht Bio sein. Lyocell und Viscose sind erlaubt.
- Das Gewicht des Textilmaterials wird nicht in die Bio Berechnung oder die Berechnung des natürlichen Ursprungs für das Gesamtprodukt eingeschlossen.
- Prozesse, die im Standard nicht erlaubt sind (siehe Anhang III), gelten auch für die Textilien.

Es wird anerkannt, dass eventuell Ausnahmen notwendig sind, wenn andere Materialien erforderlich sind, und Anträge auf Ausnahmen, die von technischen Dossiers gestützt werden, werden berücksichtigt.

9. UMWELTMANAGEMENT

9.1 Umweltmanagementplan

9.1.1 Ein Umweltmanagementplan muss eingerichtet werden, der den gesamten Herstellungsprozess sowie alle dabei entstehenden Rückstände und Abfälle erfasst. Dieser Plan muss effektiv umgesetzt werden.

Als Teil des Umweltmanagementplans muss ein Abfallmanagementplan eingerichtet werden, der sich mit dem Produktionsabfall, einschließlich gasförmigem, flüssigem und festem Abfall befasst. Der Abfallmanagementplan muss darauf abzielen, Abfallprodukte effizient und rationell zu reduzieren, wiederzuverwenden und zu recyceln.

Hinweis – die Einhaltung der ISO 14000 oder nationaler Rechtsvorschriften, die diesen Bereich bereits abdecken, wird akzeptiert.

9.1.2 Hierzu ist es erforderlich, dass:

- Pappe, Glas, Papier und andere Abfälle getrennt gesammelt werden,
- dieser Abfall recycelt oder weiterverarbeitet wird, und
- alle anderen Abfälle an darauf spezialisierte Recyclingfirmen abgegeben werden, die sich mit bestimmten Verpackungen beschäftigen, die nicht recycelt werden können.

9.2 Reinigung und Hygiene

9.2.1 Es ist erforderlich, Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu verwenden, deren Inhaltsstoffe den Vorgaben dieses Standards entsprechen (z.B. pflanzlicher Alkohol, Decyl Glucoside, etc.)

9.2.2 Außerdem dürfen die folgenden Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden:

- Isopropylalkohol
- Amphotere Tenside
- Wasserstoffperoxid
- Mineralsäuren und Laugen
- Peroxyessigsäure (mit Stabilisatoren)
- Ameisensäure
- Ozon
- Pflanzlich basierte Tenside, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - o Biologische Abbaubarkeit entspricht Anhang III (vollständige biologische Abbaubarkeit) der Verordnung Nr. (EG) 648/2004,
 - o aquatische Toxizität: LC50 oder EC50 oder IC50 > 1 mg/l
- Pflanzlich basierte Reinigungsmittel, die nach äquivalenten Standards zertifiziert sind (diese sind im Technischen Leitfaden aufgeführt).

Besondere Ausnahmen aufgrund spezifischer Industrieranforderungen (z.B. Arzneimittel- / Lebensmittelherstellung) werden berücksichtigt.

9.2.3 Es muss sichergestellt werden, dass es keine Rückstände von Reinigungsmitteln gibt.

9.2.4 Ein Kontrollsystem muss eingerichtet sein, um sicher zu stellen, dass konforme Reinigungs- / Desinfektionsmittel vor und nach der Herstellung verwendet werden. Dieses muss die Verfahrensweise, Protokollierung und Personalschulung umfassen.

10. KENNZEICHNUNG & KOMMUNIKATION

10.1 Allgemeine Regel

Kennzeichnung und Kommunikation müssen transparent sein und dürfen Verbraucher nicht irreführen.

Hinweis: Die unten aufgeführten Anforderungen sollen klare Information für Verbraucher bieten und stehen im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in den meisten Ländern, aber zusätzliche rechtliche Bestimmungen können in einigen anderen Ländern existieren.

Die folgenden Anforderungen werden im Kennzeichnungsleitfaden weitergehend erläutert.

10.2 Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung

Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung:

- müssen mit der Signatur 'COSMOS ORGANIC' in Verbindung mit dem Siegel der COSMOS-standard AISBL Mitgliedsorganisation gemäß dem Kennzeichnungsleitfaden gekennzeichnet werden
- müssen die Zertifizierungsstelle auf dem Etikett angeben
- müssen auf dem Etikett den Gewichtsanteil der Bestandteile biologischen Ursprungs im Gesamtprodukt anzeigen
- können auch den Gewichtsanteil der Bestandteile biologischen Ursprungs im Gesamtprodukt ohne Wasser und Mineralien (siehe 6.2.1 und 6.2.2) anzeigen, als "y% Bio im Gesamtprodukt ohne Wasser und Mineralien"

Hinweis – die eine oder die andere Prozentangabe darf hervorgehoben werden.

- müssen den Gewichtsanteil der Bestandteile natürlichen Ursprungs im Gesamtprodukt anzeigen, als "x% natürlicher Ursprung im Gesamtprodukt"
- müssen Bio-Bestandteile und die Bestandteile, die aus Bio-Rohstoffen hergestellt werden, in der INCI Liste ausweisen. Dies sollte auf den folgenden Wortlaut beschränkt sein: „aus kontrolliert biologischem Anbau“ für physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile und „hergestellt aus Bio-Bestandteilen“ für chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile oder ähnliche Ausdrücke, unter Verwendung derselben Schrift wie in der INCI Liste

Das Produkt darf nicht „Bio“ genannt werden, beispielsweise „Bio-Shampoo“, wenn dieses nicht zu 95% biologisch ist, berechnet als Anteil des Gesamtproduktes

Für Produkte, die 100% biologisch oder 100% natürlichen Ursprungs sind, ist die Angabe des Anteils natürlichen Ursprungs nicht obligatorisch.

Im Falle eines Konflikts mit nationalen Gesetzen kann auf dem Produkt der prozentuale Anteil der Bestandteile biologischen Ursprungs am Gesamtprodukt nach Gewicht mit "x % zertifizierte Bestandteile im Gesamtprodukt" angegeben werden.

10.3 Für Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung

Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung:

- müssen mit der Signatur 'COSMOS NATURAL' in Verbindung mit dem Siegel der COSMOS-standard AISBL Mitgliedsorganisation gemäß dem Kennzeichnungsleitfaden gekennzeichnet werden
- müssen die Zertifizierungsstelle auf dem Etikett angeben
- müssen den Gewichtsanteil der Bestandteile natürlichen Ursprungs im Gesamtprodukt anzeigen, als "x% natürlicher Ursprung im Gesamtprodukt"
- dürfen Bio-Bestandteile und die Bestandteile, die aus Bio-Rohstoffen hergestellt werden, in der INCI Liste ausweisen. Dies muss auf den folgenden Wortlaut beschränkt sein: „aus kontrolliert biologischem Anbau“ für physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile und „hergestellt aus Bio-Bestandteilen“ für chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile oder ähnliche Ausdrücke, unter Verwendung derselben Schrift wie in der INCI Liste
- Das Produkt darf nicht „Bio“ genannt werden, beispielsweise „Bio-Shampoo“, wenn dieses nicht zu 95% biologisch ist, berechnet als Anteil des Gesamtproduktes
- können den Gewichtsanteil der Bestandteile biologischen Ursprungs im Gesamtprodukt ohne Wasser und Mineralien (siehe 6.2.1 und 6.2.2) anzeigen, als "y% Bio im Gesamtprodukt ohne Wasser und Mineralien"

Bio-Angaben auf der Vorderseite der Verpackung sind beschränkt auf den Bio-Gehalt des Gesamtprodukts und die betreffenden Bio-Inhaltsstoffe und müssen:

- in einer Schrift erscheinen, die nicht mehr hervortritt als die kleinste Schrift auf der Vorderseite der Verpackung
- in Verbindung mit der COSMOS NATURAL Signatur erscheinen (die daher auch auf der Vorderseite erscheinen und in Übereinstimmung mit dem ersten Punkt des obigen Absatzes sein muss), und
- die betreffenden Bio-Bestandteile in der INCI-Liste identifizieren (in Übereinstimmung mit dem vierten Punkt des obigen Absatzes).

Für Produkte, die 100% natürlichen Ursprungs sind, ist die Angabe des Anteils natürlichen Ursprungs nicht obligatorisch.

10.4 Bestandteile mit Bio-Anteil

Bestandteile unter Bio-Zertifizierung (nach 6.2.3 und 6.2.4):

- müssen mit der Signatur 'COSMOS CERTIFIED' in Verbindung mit dem Siegel der COSMOS-standard AISBL Mitgliedsorganisation gemäß dem Kennzeichnungsleitfaden gekennzeichnet werden
- müssen die Zertifizierungsstelle auf dem Etikett angeben
- müssen auf dem Etikett und/oder geeigneten Dokumenten deutlich den Bio-Anteil des Bestandteils (nach Gewicht) im gesamten Bestandteil anzeigen, als "x% Bio-Anteil".

10.5 Rohstoffe ohne Bio-Anteil

Rohstoffe ohne Bio-Anteil, die zugelassen sind (gemäß 6.2.2, 6.2.3 und 6.2.4):

- dürfen mit der Signatur 'COSMOS APPROVED' in Verbindung mit dem Siegel der COSMOS-standard AISBL Mitgliedsorganisation gemäß dem Kennzeichnungsleitfaden gekennzeichnet werden
- dürfen die Zertifizierungsstelle auf dem Etikett angeben
- dürfen auf dem Etikett oder in relevanten Dokumenten keinen Hinweis auf die Begriffe „zertifiziert“ oder „biologisch“ enthalten.

10.6 Begleitende Literatur

Wird in der Werbung oder der begleitenden Literatur Bezug auf biologische oder natürliche Produkte oder Bestandteile genommen, muss dies in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regeln unter 10.2, 10.3 und 10.4 erfolgen.

10.7 'Bio' im Namen eines Unternehmens oder einer Produktpalette

Wenn der Unternehmensname oder eine Produktserie das Wort 'Bio' enthalten, darf die Verwendung des Namens oder der Marke in Zusammenhang mit zertifizierten Produkten nicht dergestalt sein, dass Verbraucher irreführt werden.

10.8 Verwendung der Signaturen, Namen oder Begriffe im Zusammenhang mit diesem Standard

Die COSMOS Signaturen, Namen oder Begriffe dürfen in Literatur, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit oder auf Webseiten etc. verwendet werden:

- wenn die Signatur nur in der Art verwendet wird, wie unter 10.2, 10.3 und 10.4 beschrieben
- und nur in Verbindung mit zertifizierten Produkten oder Bestandteilen, und
- nur in einer Weise, die den Verbraucher nicht irreführt, beispielsweise, wenn sie fälschlicherweise mit nicht zertifizierten Produkten in Verbindung gebracht werden.

Hinweis – die Gefahr für einen solchen Fehler entsteht vor allem, wenn der Name in Dokumenten verwendet wird, die mit der Vermarktung von nicht-zertifizierten Produkten ohne klares, die Situation klärendes Statement verwendet wird.

11. ZERTIFIZIERUNG UND GENEHMIGUNG

11.1 Zertifizierung

Um für Bestandteile oder Produkte nach Natur- oder Biokosmetik Zertifizierung entsprechend diesem Standard zertifiziert zu sein, ist es notwendig, die Anforderungen, die in allen COSMOS-standard Dokumenten beschrieben sind, zu erfüllen.

Die Zertifizierung erfolgt durch eine autorisierte Zertifizierungsstelle aufgrund einer Dokumentenvalidierung und einer Vor-Ort Inspektion. Es betrifft den gesamten Prozess von der Prüfung der Inhaltsstoffe bis zur Validierung der Endprodukte.

11.2 Zulassung von Bestandteilen

Die Zulassung von Bestandteilen ohne Bio-Anteile besteht aus einer Dokumentenvalidierung ohne Vor-Ort Inspektion. Die von einer Zertifizierungsstelle erteilte Zulassung besagt lediglich, dass ein Bestandteil ohne Bio-Anteil für die Verwendung gemäß des Standards zulässig ist.

Hierzu ist es erforderlich, dass:

- alle Informationen und Dokumente, die für eine Genehmigung notwendig sind und von der Zertifizierungsstelle angefordert wurden, vorliegen, und
- der Zertifizierungsstelle Änderungen bei der Verarbeitung der Bestandteile, die die Genehmigung betreffen, mitgeteilt werden.

Es ist nicht erlaubt, auf dem Etikett oder auf andere Weise darauf hinzuweisen, dass zugelassene Bestandteile gemäß diesem Standard zertifiziert sind. Es gibt jedoch Bestimmungen für die Kennzeichnung in Kapitel 10.5 und wie im Kennzeichnungsleitfaden näher ausgeführt.

11.3 Zertifizierungsstellen

Institutionen, die nach diesem Standard zertifizieren, müssen (assoziierte) Mitglieder der COSMOS-standard AISBL sein und müssen die Anforderungen, die in dem Kontrollhandbuch und in den Zertifizierungsanforderungen der COSMOS-standard AISBL definiert sind, einhalten: Voraussetzung ist die Akkreditierung nach dem COSMOS-standard Schema, welches die Übereinstimmung mit ISO 17065 beinhaltet.

Zertifizierungsstellen dürfen den COSMOS-standard sowie die COSMOS Signaturen, Namen und Begriffe nur in Übereinstimmung mit den Anforderungen in diesem Standard, dem Kontrollhandbuch und dem Kennzeichnungsleitfaden verwenden, oder sonst nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der COSMOS-Standard AISBL.

12. ANWENDUNG DIESES STANDARDS

12.1 Datum des Inkrafttretens

Der Standard, Version 3.1 tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

12.2 Datum der Anwendung

Der Standard, Version 3.1, gilt ab dem 1. Juni 2020.

12.3 Übergangsmaßnahmen

Der Standard, Version 3.1, gilt nicht für kosmetische Produkte und Rohstoffe, die nicht nach COSMOS-Standard, Version 2, Abschnitt 12.2, letztes Aufzählungszeichen, zertifiziert/genehmigt wurden.

ANHÄNGE

ANHANG I:	ERLAUBTE PHYSIKALISCHE VERFAHREN.....	29
ANHANG II:	ERLAUBTE CHEMISCHE VERFAHREN BEI DER VERARBEITUNG VON AGRAR BESTANDTEILEN	30
ANHANG III:	BEISPIELE FÜR NICHT ZUGELASSENE VERFAHREN	32
ANHANG IV:	ZUGELASSENE BESTANDTEILE MINERALISCHEN URSPRUNGS.....	33
ANHANG V:	ANDERE ZUGELASSENE BESTANDTEILE	37
ANHANG VI:	PHYSIKALISCH VERARBEITETE AGRAR-BESTANDTEILE, DIE IN BIO QUALITÄT VERWENDET WERDEN MÜSSEN	40
ANHANG VII	CHEMISCH VERARBEITETE AGRAR-BESTANDTEILE, DIE IN BIO QUALITÄT VERWENDET WERDEN MÜSSEN	42
ANHANG VIII:	AUSNAHMEN BETREFFEND DER TOXIZITÄT UND BIOLOGISCHEN ABBAUBARKEIT	43
ANHANG IX:	VERPACKUNGS MATERIALIEN	44

ANHANG I: ERLAUBTE PHYSIKALISCHE VERFAHREN

Folgende Kriterien wurden angewendet, um diese Verfahren auszuwählen:

- Verfahren, die natürliche aktive Stoffe respektieren, die in den Bestandteilen vorkommen
- Verfahren, die ein gutes Abfallmanagement und geringen Energieverbrauch fördern und das ökologische Gleichgewicht beachten.

Alle EXTRAKTIONEN müssen mit natürlichen Materialien erfolgen, mit beliebigen Formen von Wasser oder einem dritten Lösungsmittel pflanzlicher Herkunft, wie:

- Ethylalkohol
- Glycerin
- Pflanzliche Öle
- Honig
- überkritische CO₂ ABSORPTION

ABSORPTION AUF EINEM INERTEN TRÄGER, DER DIESEM STANDARD ENTSPRICHT
BLEICHEN – DESODORIERUNG (auf einem inerten Träger, konform mit diesem Standard)
MISCHEN

ZENTRIFUGIEREN ABKOCHEN

ENTFÄRBEN (erlaubte Entfärbungsmittel: Bentonit, Aktivkohle, Bleicherde, Wasserstoffperoxid, Ozon)

DÖRREN - TROCKNEN (schrittweise oder nicht, durch Abdampfen / natürlich unter der Sonne) DETERPENIERUNG (falls fraktionierte Destillation mit Dampf)

DESTILLATION, AUSPRESSEN oder EXTRAKTION (Dampf) EXTRAHIEREN

FILTRATION und REINIGUNG (Ultrafiltration, Dialyse, Kristallisation, Ionentausch)
GEFRIEREN

MAHLEN INFUSION GEFRIERTROCKNEN MAZERATION MIKROWELLE PERKOLATION
PRESSEN

ABSETZEN UND DEKANTIEREN SIEBEN

QUETSCHEN, ZERDRÜCKEN STERILISATION MIT UV

STERILISATION MIT THERMISCHER BEHANDLUNG (bei einer Temperatur die aktiven Substanzen schont)

ULTRASCHALL UV-BEHANDLUNGEN VAKUUM

In jedem Schritt des Herstellungsprozesses:

- Wässrige Lösungen von Mineralsäuren (Salzsäure, Schwefelsäure, Phosphorsäure, etc.) sind als Herstellungshilfsmittel zur Neutralisation, Reinigung und Extraktion erlaubt. Sie sind nicht als Reaktionspartner (Rohstoff oder Bestandteil) erlaubt.
- Hilfsmittel bei der Herstellung sind daher nicht in der INCI-Liste des Bestandteils oder kosmetischen Fertigerzeugnisses aufgeführt.

ANHANG II: ERLAUBTE CHEMISCHE VERFAHREN BEI DER VERARBEITUNG VON AGRAR BESTANDTEILEN

Folgende Kriterien wurden angewendet, um diese Verfahren auszuwählen:

- Verfahren, die die Bildung biologisch abbaubarer Moleküle ermöglichen
- Verfahren, die natürliche aktive Stoffe respektieren, die in den Bestandteilen vorkommen
- Verfahren, die ein gutes Abfallmanagement und geringen Energieverbrauch fördern und das ökologische Gleichgewicht beachten.

ALKYLIERUNG AMIDIERUNG

BIOTECHNOLOGIE VERFAHREN

KALZINIERUNG von Pflanzenresten KARBONISIERUNG (Harze, fette Öle) KONDENSATION / ADDITION

VERESTERUNG / TRANSESTERIFIZIERUNG / INTERESTERIFIZIERUNG VERETHERUNG

HYDRATISIERUNG HYDRIERUNG HYDROLYSE IONENAUSTAUSCH NEUTRALISATION

OXIDATION / REDUKTION

PHOSPHORYLIERUNG (nur erlaubt für Bestandteile für leave-on Produkte) VERSEIFUNG

SULFATIERUNG

Verwendung petrochemischer Lösungsmittel

Der COSMOS-standard fördert die Verwendung von Lösungsmitteln natürlichen Ursprungs für die Herstellung chemisch verarbeiteter Agrar-Bestandteile. Nach dem gegenwärtigen Stand der Technik dürfen petrochemische Lösungsmittel verwendet werden. Diese Lösungsmittel dürfen jedoch nur verwendet werden, wenn es keine effizienten natürlichen Alternativen gibt, und diese am Ende des Verfahrens recycelt und entfernt werden.

Aber:

- es dürfen bei keiner chemischen Verarbeitung von Agrar-Bestandteilen aromatische, alkoxylierte, halogenierte, Stickstoff- oder Schwefel-basierte Lösungsmittel eingesetzt werden (mit Ausnahme von DMSO).
- Die Verwendung von Formaldehyd ist nicht erlaubt, auch wenn das Lösungsmittel komplett entfernt wird.

Bei der chemischen Verarbeitung von Bio-Agrar-Bestandteilen:

- Dürfen keine petrochemischen Lösungsmittel und/oder petrochemischen Hilfsstoffe (wie Katalysatoren, Entschäumer, auch nicht wenn sie entfernt werden) verwendet werden
- Hilfsmittel müssen den Anforderungen für Bestandteile dieses Standards entsprechen
- ist die Halogenierung nicht erlaubt (auch nicht zur Aktivierung).

In jedem Schritt des Herstellungsprozesses:

- Wässrige Lösungen von Mineralsäuren (Salzsäure, Schwefelsäure, Phosphorsäure, etc.) sind als Herstellungshilfsmittel zur Neutralisation, Reinigung und Extraktion erlaubt. Sie sind nicht als Reaktionspartner (Rohstoff oder Bestandteil) erlaubt.
- Hilfsmittel bei der Herstellung sind daher nicht in der INCI-Liste des Bestandteils oder kosmetischen Fertigerzeugnisses aufgeführt
- Es gibt Ausnahmen für Schwefelsäure, die für Sulfatierungs-Reaktionen zugelassen ist, und für Phosphorsäure, mit der phosphorylierte Bestandteile hergestellt werden dürfen, aber nur für (leave-on) Produkte, die auf der Haut verbleiben.

Spezifikationen für phosphorylierte Verbindungen

- zulässig nur für leave-on Produkte und spezielle Fälle von rinse-off Produkten
- phosphathaltige Bestandteile können in rinse-off Produkten verwendet werden, vorausgesetzt
 - es werden keine halogenierten Phosphorreagenzien während der Herstellungsschritte verwendet
 - der Phosphatgehalt des organischen Phosphatmoleküls beträgt 5% oder weniger
 - die Produktionsanlagen verfügen über eine eigene Kläranlage

ANHANG III: BEISPIELE FÜR NICHT ZUGELASSENE VERFAHREN

Nur die Verfahren unter Anhang I und Anhang II sind zugelassen. Die folgende Darstellung ist eine nicht erschöpfende Liste, die nur die wichtigsten Verfahren identifiziert, die nicht erlaubt sind.

ALKOXYLIERUNG (einschließlich ETHOXYLIERUNG und PROPOXYLIERUNG) mit Ethylenoxid, Propylenoxid oder anderen Alkylenoxiden

BLEICHEN – DESODORIERUNG (auf einem Trägermaterial tierischer Herkunft)

DETERPENIERUNG (außer mit Dampf)

HALOGENIERUNG (als Hauptreaktion)

SULPHONIERUNG (als Hauptreaktion) BEHANDLUNG MIT ETHYLENOXID BEHANDLUNG MIT QUECKSILBER

ANHANG IV: ZUGELASSENE BESTANDTEILE MINERALISCHEN URSPRUNGS

Bestandteile mineralischen Ursprungs* dürfen nur verwendet werden, wenn sie unten aufgeführt sind und sie relevanten Rechtsvorschriften entsprechen. Diese Stoffe sind erlaubt:

- mit den aufgeführten Einschränkungen der Verwendung
- oder für generelle Zwecke, wenn keine Einschränkung der Verwendung aufgeführt ist.

Es ist erlaubt weitere Phosphat-Bestandteile mineralischen Ursprungs als die unten aufgeführten zu verwenden, aber nur zur Pufferung und Komplexbildung, wenn keine andere Alternative verfügbar ist.

Die Mono-, Di-, Tri- oder Poly- etc. Salze der aufgeführten Bestandteile mineralischen Ursprungs sind auch erlaubt.

*Für Mineralien siehe Standard 6.1.2

INCI Name	Chemischer Name	Einschränkung der Verwendung	Beispiele natürlichen Vorkommens
Aluminum Hydroxide	Aluminiumhydroxid		Bauxit (Gibbsit, Hydrargillit)
Aluminum Iron Silicates	Aluminium-Eisen-Silikat, Keramik		Keramik, durch Erhitzen von Silikat Mineralien
Alumina	Aluminiumoxid		Korund, Ton
Aluminum Sulfate	Aluminiumsulfat		Alunogen, natürliche Vorkommen in Vulkanen
Ammonium Sulfate	Ammoniumsulfat		
Barium Sulfate	Bariumsulfat	Nur als Überzugsmittel	
Calcium Aluminum Borosilicate	Calcium-Aluminium-Borosilikat		Tourmaline
Calcium Carbonate, CI 77220	Calciumcarbonat		Sedimentgestein, Calcit, Aragonit, Vaterit. Hauptbestandteil von Marmor, Kalk, Dolomit
Calcium Chloride	Calciumchlorid		
Calcium Fluoride	Calciumfluorid	Nur für Mundhygieneprodukte	Fluorit oder Flussspat, häufig vorkommendes Mineral aus der Mineralgruppe der einfachen Halogenide
Calcium Hydroxide	Calciumhydroxid		
Calcium Sodium Borosilicate	Kalzium-Natrium-Borsilikat		
Calcium Sulfate	Calciumsulfat		Gips
Cerium Oxide	Ceroxid		Cerit
CI 77163	Bismutoxidchlorid		Bismoclit
CI 77288	Chromoxid		

INCI Name	Chemischer Name	Einschränkung der Verwendung	Beispiele natürlichen Vorkommens
CI 77289	Chromoxidhydrat		Guyanait, Grimaldiit, Bracewellit, Eskolait
CI 77489	Eisenoxide		Bernalit, Feroxygit Ferrihydrit, Goethit Lepidocrocit
CI 77491			
CI 77492			
CI 77499			
CI 77510	Berliner Blau		Kafehydrocyanit
CI 77742	Manganviolett		Abbauprodukt von Fledermaus-Guano
CI 77745	Mangan (II) Phosphat		
Kupfer	Kupfer		
	Kupferoxid		
Copper Sulfate	Kupfersulfat		Verwitterungsprodukt sulfidischer Kupfererze, Chalkanthit
Diatomaceous Earth	Kieselgur kalziniert		
Dicalcium Phosphate Dihydrate	Calciumhydrogenphosphat	Nur für Mundhygieneprodukte	
Ferrous Sulfate	Eisensulfat		
Gold	Gold		
Hydrated Silica	Kieselsäure		Quartzsand
Hydroxyapatite	Hydroxyapatit	Nur für Mundhygieneprodukte	Bestandteil von Zahnschmelz
Iron Hydroxide	Eisenhydroxid		
Magnesium Aluminum Silicate	Aluminium-Magnesium-Silikat		
Magnesium Carbonate, CI 77713	Magnesiumcarbonat		Magnesit, Dolomit
Magnesium Carbonate Hydroxide	Magnesiumcarbonat-hydroxid		Artinit, Hydromagnesit und Dypingit
Magnesium Chloride	Magnesiumchlorid		
Magnesium Hydroxide	Magnesiumhydroxid		
Magnesium Oxide	Magnesiumoxid, CI 77711		
Magnesium Phosphate	Magnesiumphosphat	Nur in Verbindung mit Zinkoxid	
Magnesium Silicate	Magnesiumsilikat		Talk, Sepiolith, Minerale der Serpentinegruppe
Magnesium Sulfate	Magnesiumsulfat		Kieserit

INCI Name	Chemischer Name	Einschränkung der Verwendung	Beispiele natürlichen Vorkommens
Manganese Sulfate	Mangansulfat		
Mica	Mica, CI 77019		Annit, Phlogopite, Muscovit
Potassium Alum	Alaun		
Potassium Carbonate	Kaliumcarbonat		in Aschen, in Binnen-gewässern (Totes Meer, Lop Nor Wüste)
Potassium Chloride	Kaliumchlorid		Sylvit, Carnallit, Kainit
Potassium Hydroxide	Kaliumhydroxid		
Potassium Iodide	Kaliumiodid		
Potassium Sulfate	Kaliumsulfat		
Kalium Thiocyanat	Kalium Thiocyanat	Nur als Zusatzstoff für Konservierung/ Antioxidations-Systeme, Höchstmenge 1%	
Kieselerde	Kieselerde		Quartzsand
Silver	Silber		
Silver Chloride	Silberchlorid		Silbererze, oft zusammen mit Blei-Kupfer- und Zinkerzen als Sulfide, Sulfate oder Oxide
Silver Oxide	Silberoxid		
Silver Sulfate	Silbersulfat		
Sodium Bicarbonate	Natriumbicarbonat		Natron, Nahcolith
Sodium Borate	Natriumborat		Borax
Sodium Carbonate	Natriumcarbonat		Soda (verschiedene Kristallformen), in Soda Seen
Sodium Chloride	Natriumchlorid		
Sodium Fluoride	Natriumfluorid	Nur für Mundhygieneprodukte	Meerwasser, Quellwasser
Sodium Hydroxide	Natriumhydroxid		
Sodium Magnesium Silicate			
Natrium-Magnesium-Silikat	Disodium Metasilicate		
Sodium Monofluorophosphate	Natriumfluorophosphat	Nur für Mundhygieneprodukte	
Sodium Silicate	Silicic Acid, Sodium Salt		
Sodium Sulfate	Natriumsulfat		Glaubersalz, in Mineralwasser, Thenardit
Sodium Thiosulfate	Natriumthiosulfat	Nur für Seifen	

INCI Name	Chemischer Name	Einschränkung der Verwendung	Beispiele natürlichen Vorkommens
Titanium Dioxide, CI 77891	Titandioxid	Siehe 5.1.1. des technischen Leitfadens	Anatas, Brookit, Rutil
Tin Oxide	Zinnoxid, CI 77861		Cassiterit in Flusssedimenten
Ultramarines, CI 77007	Ultramarin		Lapis lazuli Ultramarin
Zinc Carbonate	Zinc Carbonate, CI 77950		Smithsonit
Zinc Oxide, CI 77947	Zinkoxid	Siehe 5.1.1. des technischen Leitfadens	Wulfingit, Sweetit, Ashoverit
Zinc Sulfate	Zinksulfat		Goslarit

ANHANG V: ANDERE ZUGELASSENE BESTANDTEILE

Dieser Anhang enthält die Bestandteile, die vorübergehend erlaubt sind und in regelmäßigen Abständen überprüft werden, mit dem Ziel, diejenigen zu beseitigen, für die konforme Alternativen verfügbar sind. Diese Bestandteile können nicht Bio zertifiziert werden.

1. Konservierungs- und Denaturierungsmittel petrochemischen Ursprungs (non-natural ingredients-NNI)

Bestandteil	Einschränkung
Benzoessäure und ihre Salze	
Benzylalkohol	
Salicylsäure und ihre Salze	
Sorbinsäure und ihre Salze	
Dehydracetsäure und ihre Salze	
Denatoniumbenzoat und tert-Butylalkohol und andere Denaturierungsmittel für Alkohol (ausgenommen Phtalate)	Vergällungsmittel für Ethanol – wenn gesetzlich vorgeschrieben

Der Prozentsatz dieser NNI zählt nicht zur Grenze von 2% petrochemischer Anteil im gesamten Endprodukt.

2. Petrochemische Lösungsmittel sind für die Extraktion der folgenden Agrar-Bestandteile erlaubt

Bestandteil	Einschränkung
Betaine	
Carrageenan	
Lecithin und Lecithinderivate	
Tocopherol / Tocotrienol	
Oryzanol	
Annatto	
Carotenoide / Xanthophylle	
Absolues*, Concretes, Resinoide	nur für <i>COSMOS NATURAL</i>
Lanolin	
Phytosterole	
Glycosphingolipide und Glycolipide	

Auf keinen Fall dürfen aromatische, alkoxylierte, halogenierte, Stickstoff- oder Schwefel-basierte Lösungsmittel eingesetzt werden. Die verwendeten Lösungsmittel müssen recycelt und vollständig entfernt werden oder zu technisch unvermeidbaren und technologisch ineffektiven Konzentrationen im fertigen Erzeugnis entfernt werden.

3. Bestandteile, die sowohl natürlichen Ursprungs sind als auch petrochemische Molekülteile (PeMo) enthalten

Familie	Akzeptierter INCI Hinweis: Nur die in dieser Spalte aufgeführten Substanzen können verwendet werden. Wenn in dieser Spalte keine Stoffe genannt werden, dürfen alle Stoffe der Familie verwendet werden.	Einschränkung
Tetranatriumglutamatdiacetat	Tetra Sodium Glutamate Diacetate	Nur als Komplexbildner in Seifen
Dialkylcarbamate	Dicaprylyl Carbonate	
Alkylamidopropylbetaine	Cocoamidopropylbetaine / Olive Amidopropyl Betaine / Cocobetaine	
<u>Alkyl</u> Methyl Glucamide		
<u>Alkyl</u> Amphoacetate / Diacetate		
<u>Alkyl</u> glucosidecarboxylate		
Carboxy methyl – pflanzliches Polymer	Carboxy Methyl Cellulose (Cellulose Gum)	
Pflanzliches Polymer – Hydroxypropyltrimoniumchlorid	Guar Hydroxypropyl Trimonium Chloride	Nur in Haar/Bart-Produkten
Dialkyldimoniumchloride	Distearoylethyl Dimonium Chloride	Nur in Haar/Bart-Produkten
Alkyldimonium Hydroxypropyl Hydrolyzed Vegetal protein	Cocodimonium Hydroxypropyl Hydrolyzed Wheat Protein	Nur in Haar/Bart-Produkten

Die obige Liste der Bestandteile, die vorübergehend erlaubt sind, wird in regelmäßigen Abständen überprüft mit dem Ziel, diejenigen zu beseitigen, für die konforme Alternativen verfügbar sind oder mit Substanzen mit besseren ökologischen Eigenschaften zu ersetzen.

Die petrochemischen Molekülteile dürfen zusammen maximal zu 2% im gesamten kosmetischen Mittel enthalten sein.

Bei Bestandteilen, die petrochemische Molekülteile enthalten, wird der Anteil der petrochemischen Molekülteile wie folgt berechnet:

- $\% \text{ petrochemischer Molekülteil} = (\text{Molekulargewicht des petrochemischen Teils des Moleküls}) / (\text{Molekulargewicht des Moleküls}) \times 100$

Bestandteile, die sowohl natürlichen Ursprungs sind als auch petrochemische Molekülteile enthalten, können nicht Bio zertifiziert werden.

Andere Bestandteile

Bestandteil	Einschränkung
Squalane	Pflanzlicher Ursprung
Carmine	
Silk	
Permutt / Ostrea Muschelpulver	Nur aus natürlich abgestorbenen Schalen und nur von Wildsammlung, nicht aus Speiseabfällen
Karamell	Nur erlaubt, wenn die Reagentien und Prozesse konform sind.

ANHANG VI: PHYSIKALISCH VERARBEITETE AGRAR-BESTANDTEILE, DIE IN BIO QUALITÄT VERWENDET WERDEN MÜSSEN

Diese physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile sind in ausreichender Menge und Qualität in Bio-Qualität verfügbar und müssen deshalb in Produkten unter COSMOS ORGANIC Zertifizierung in jedem Fall in Bio-Qualität verwendet werden.

Hinweis: für Details siehe technischen Leitfaden Die folgenden sind von der Vorgabe ausgenommen:

- Bestandteile, die komplexe Mischungen sind, wie Parfüme und Elemente von Parfümen
- Bestandteile, die mit petrochemischen Lösungsmitteln extrahiert werden (nach Anhang V.2).

Die Liste wird regelmäßig auf Basis der Verfügbarkeit von physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen in Bio-Qualität auf dem Markt überprüft und aktualisiert werden.

Gebäuchliche Bezeichnung	INCI Name
Argan	Argania Spinosa Kernel Oil
Mandel	Prunus Amygdalus Dulcis Oil
Aprikose	Prunus Armeniaca Kernel Oil
Kamille	Chamomilla Recutita Extract Chamomilla Recutita Flower Water Chamomilla Recutita Flower Extract Chamomilla Recutita Leaf Extract Chamomilla Recutita Flower Oil Chamomilla Recutita Oil Chamomilla Recutita Flower-leaf-stem Extract
Rizinus	Ricinus Communis Seed Oil
Kakaobutter	Theobroma Cacao Seed Butter
Kokospalme	Cocos Nucifera Oil
Kuhmilch	Lac
Hanf	Cannabis Sativa Seed Oil
Honig	Mel
Jojoba	Simmondsia Chinensis Seed Oil
Zitrone	Citrus Limon Extract Citrus Limon Fruit Extract Citrus Limon Leaf Extract Citrus Limon Juice Citrus Limon Peel Extract Citrus Limon Oil Citrus Limon Flower Oil Citrus Limon Peel Oil Citrus Limon Leaf Oil
Macadamia	Macadamia Integrifolia Seed Oil

Gebräuchliche Bezeichnung	INCI Name
Ringelblume	Calendula Officinalis Flower Oil
Olive	Olea Europaea Fruchtöl
Palme	Elaeis Guineensis Oil
Pfefferminze	Mentha Piperita Water Mentha Piperita Extract Mentha Piperita Leaf Water Mentha Piperita Leaf Extract Mentha Piperita Flower-leaf-stem Extract Mentha Piperita Flower-leaf-stem Water Mentha Piperita Oil
Rosmarin	Rosmarinus Officinalis Extract Rosmarinus Officinalis Flower Extract Rosmarinus Officinalis Leaf Extract Rosmarinus Officinalis Flower-leaf-stem Extract Rosmarinus Officinalis Water Rosmarinus Officinalis Flower-leaf-stem Water Rosmarinus Officinalis Leaf Oil Rosmarinus Officinalis Flower Oil Rosmarinus Officinalis Stem Oil
Salbei	Salvia Officinalis Oil
Sesam	Sesamum Indicum Seed Oil
Sheabutter	Butyrospermum Parkii Butter Butyrospermum Parkii Butter Extract
Soja	Glycine Soya Oil
Sonnenblume	Helianthus Annus Seed Oil

Im Falle eines Mangels an einem in Anhang VI aufgeführten Bio-Rohstoff können autorisierte Zertifizierungsstellen Ausnahmen gemäß den im Kontrollhandbuch und dem technischen Leitfaden festgelegten Regeln gewähren.

ANHANG VII CHEMISCH VERARBEITETE AGRAR-BESTANDTEILE, DIE IN BIO QUALITÄT VERWENDET WERDEN MÜSSEN

Diese chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile sind in ausreichender Menge und Qualität mit Agrar-Bestandteilen aus Bio-Ursprung verfügbar und müssen daher für die COSMOS ORGANIC Zertifizierung in Bio-Qualität verwendet werden.

Die Liste wird regelmäßig auf Basis der Verfügbarkeit von chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen in Bio-Qualität auf dem Markt überprüft und aktualisiert werden.

INCI	Chemischer Name
Ethanol, Ethyl Alcohol, Alcohol	Ethylalkohol

Im Falle eines Mangels an einem in Anhang VII aufgeführten Bio-Rohstoff können autorisierte Zertifizierungsstellen Ausnahmen gemäß den im Kontrollhandbuch und dem technischen Leitfaden festgelegten Regeln gewähren.

ANHANG VIII: AUSNAHMEN BETREFFEND DER TOXIZITÄT UND BIOLOGISCHEN ABBAUBARKEIT

Diese Daten werden nicht benötigt für:

- Natürlich vorkommende Moleküle, die durch Fermentation gewonnen werden (z. B. Hyaluronsäure)
- Moleküle, die aus einer Spaltung eines in der Natur vorhandenen Moleküls resultieren (z.B. Maltodextrin, das durch Hydrolyse von Stärke erhalten wird). Zulässige Spaltungsreaktionen sind enzymatische Hydrolyse und Hydrolyse mit Mineralsäuren oder Basen
- Polymere, die nur durch Veresterung von Monomeren erhalten werden und die die Kriterien für nicht persistente Produkte gemäß Absatz 6.1.4 erfüllen
- Hydrierte Öle und Butter
- Parfüme
- Salze von natürlich vorkommenden Molekülen (durch Lösungsmittel/physikalische Extraktion und Salzbildung erhaltenes assoziiertes Salz). Aber: Daten für Zinksalze müssen bereitgestellt werden
- Schwer lösliche Ester (einschließlich Polyester), die aus der Veresterung zwischen Säure und Alkohol resultieren und die Kriterien für nicht persistente Produkte gemäß Abschnitt 6.1.4 erfüllen

Bei anderen Bestandteilen besteht die Möglichkeit, wenn keine Testergebnisse verfügbar sind, schriftliche (bibliographische) Daten einzureichen oder alternative Methoden wie Read-Across oder QSAR anzuwenden. Hinweis - Weitere Informationen finden Sie im Technischen Leitfaden.

ANHANG IX: VERPACKUNGS MATERIALIEN

Primär- und Sekundärverpackungen sowie Textilkomponenten müssen die Kriterien für die Verpackung erfüllen.

Zubehör, das mit Produkten verkauft werden, wie Bürsten oder Applikatoren oder technische Teile, müssen die Kriterien für die Verpackung nicht erfüllen.

Liste der akzeptierten Materialien (nicht erschöpfend)

- CA – Zelluloseacetat
- Zellulose
- Keramik
- Glas
- Metalle wie: Aluminium, Eisen, Edelstahl usw.
- Papier / Pappe
- PE - Polyethylen
- PET - Polyethylenterephthalat
- PETG - Polyethylenterephthalatglycol
- PLA – Polymilchsäure
- PP – Polypropylen
- Gummi (aus natürlichem Ursprung)
- Holz
- Oder jedes andere Material 100% natürlichen Ursprungs (nicht GVO)

Die Liste der zulässigen Materialien gilt für die Hauptbestandteile der Verpackung.

- Flasche
- Tiegel
- Tube
- Deckel
- Sachets
- Faltschachteln

Diese Teile müssen mit den oben aufgeführten zulässigen Materialien hergestellt werden. Sie gilt für alle Arten von Produkten: Hautpflege, Gesundheitspflege, Make-up usw. Wenn ein Material oben nicht aufgeführt ist, kann dem Technischen Komitee eine technische Dokumentation zur Überprüfung vorgelegt werden.

Schutzhüllen und Umverpackung

Schutzhüllen und Umverpackungen sind nicht zulässig, außer:

- Verschlusssystem
- kleine Produkte (z. B. Make-up-Produkte)
- feste Seifen und Massagestäbe (wo sie als Primärverpackung gelten).

COSMOS-standard AISBL, Rue du Commerce 124, 1000 Brussels,

Belgium

info@cosmos-standard.org

www.cosmos-standard.org